

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 19.04.2012	Drucksachen-Nr. 2012/069
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	07.05.2012
Kreistag	öffentlich	11.06.2012

Tagesordnungspunkt 8

**Jugendsozialarbeit an Schulen;
Förderung durch das Land - Anpassung der Förderrichtlinien des Landkreises**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden bei der Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen und beschließt die Änderung der Förderrichtlinien zum Schuljahr 2012/2013 (01.08.2012).**
- 2. Eine Anrechnung von Landeszuschüssen gemäß Ziffer 5 der aktuell gültigen Richtlinien erfolgt für die Zeit vom 01.01. bis 31.07.2012 nicht.**

Vorberatung

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat am 07.05.2012 vorberaten und empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Hinweis für die Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses:

Die in Anlage 4 (Modellrechnungen) aufgeführten Zahlen entsprechen den in der Sitzungsvorlage für den Ausschuss enthaltenen Zahlen. Die in der Sitzung am 07.05.2012 im Rahmen einer Präsentation vorgestellten Zahlen entsprachen einem nicht mehr aktuellen Stand.

Sachverhalt

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine niedrigschwellige Jugendhilfemaßnahme, mit sehr stark präventiv ausgerichtetem Charakter auf Basis des § 13 SGB VIII, für die der „Lebensraum Schule“ das Zentrum ihrer Arbeit darstellt. Sie ist somit die wohl intensivste Form der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Regelschule.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 Förderrichtlinien für Schulsozialarbeit auf Grundlage des Hauptförderkriteriums „Schule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung“ verabschiedet.

Zu diesem Zeitpunkt hatten 9 Schulen im Landkreis Konstanz (inkl. der Stadt Konstanz) die Anerkennung als „Schule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung“. Entsprechend der damaligen Förderrichtlinien wurden diese mit jährlich 180.000 € gefördert.

Jugendsozialarbeit an Schulen wird von allen Beteiligten als sehr wirksam bewertet. Daher wurde in der Folgezeit Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Konstanz sowohl an „Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung“, als auch an Schulen aller Schulformen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, kontinuierlich ausgebaut.

In seiner Sitzung vom 26.07.2010 beschloss der Kreistag neue Förderrichtlinien für Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Konstanz. Entsprechend dieser Richtlinien ist das maßgebliche Förderkriterium nunmehr die absolute Schülerzahl eines Schulbezirks.

Für die Förderung des Landkreises gilt bislang eine Untergrenze für Grund-, Haupt-, Förder- und Werkrealschulen von 300 Schülern. Gefördert wurde ab der genannten Schülerzahl anteilig eine 0,3-Stelle. Danach erhöhte sich die Förderung pro 100 Schüler um jeweils 0,1-Stellenanteil. Ausgangsbasis für die Förderung des Landkreises ist ein Betrag von 20.000 € für eine Vollzeitstelle, für eine halbe Stelle wird ein Betrag von 10.000 € bewilligt. Für geringere Stellenanteile wurde die Förderung anteilig gewährt.

Für die Förderung an Realschulen und Gymnasien gilt eine Mindestschülerzahl von 900 Schülern für eine 0,5 Stelle.

Gefördert werden also nicht mehr einzelne Schulen im Landkreis, sondern die Schulträger. Der Einsatz der Mittel erfolgt entsprechend der der Förderung zugrunde gelegten Rahmenkonzeption für Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Konstanz. **(Anlage 1).**

Im laufenden Schuljahr 2011/12 werden 6 Schulträger mit insgesamt 210.000 € gefördert. Dabei werden 10 der 16,5 landkreisweit vorhandenen Stellen gefördert.

Förderung durch das Land

Das Land beteiligt sich rückwirkend zum 01.01.2012 mit einem Drittel an den Kosten der Schulsozialarbeit aller Schultypen bis zu einem Betrag von 15 Mio. € jährlich für Baden-Württemberg. Ab dem 01.08.2012 erfolgt die Förderung des Landes schuljahresbezogen. Nach Angaben des Sozialministeriums werden diese Mittel ausreichen, alle bestehenden, sowie alle neu entstehenden bzw. beantragten Stellen der Schulsozialarbeit im Land zu fördern.

Entsprechend einer Drittel-Förderung beträgt der Zuschuss des Landes 16.700 € pro Jahr und Vollzeitstelle, unabhängig von Schultyp oder Schulgröße.

Die konkreten Förderrichtlinien zur Umsetzung und Ausgestaltung des Landesförderpro-

gramms für die Schulsozialarbeit sind aktuell noch in Arbeit. Nach Auskunft des Landesjugendamtes, welches für die finanzielle Abwicklung des Landesförderprogrammes zuständig ist, wird sich die Höhe der Förderung jedoch nicht mehr ändern. **(Anlage 2).**

Die Entwurfsfassung der Fördergrundsätze sieht Folgendes vor:

1. Bewilligungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.
2. Zuwendungsempfänger sind die Träger aller Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Soweit Schulträger nicht Anstellungsträger sind, können Zuwendungen im Einvernehmen mit den Schulträgern direkt an Anstellungsträger geleistet werden.
3. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle und Schuljahr beträgt 16.700 €, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.
4. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.
5. Die notwendige berufliche Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit an Schulen ist gegeben bei einem Hochschulabschluss in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Ausnahmeregelungen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte erfahrene Fachkraft kann auf einen Nachweis der Qualifikation verzichtet werden.
6. Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen.

Folgende Modalitäten werden der Landesförderung zu Grunde gelegt:

Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Juli 2012

Der Antrag für die im Bewilligungszeitraum besetzten Stellen muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 30.06.2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt im Juli/August 2012, die Mittel werden im August/September 2012 ausbezahlt.

Bewilligungszeitraum Schuljahr 2012/13 (1. August 2012 bis 31. Juli 2013)

Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 30.06.2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt im Juli/August 2012, die Mittel werden anteilig, 40 Prozent zum 30. November 2012 und 60 Prozent zum 31. Januar 2013, ausbezahlt.

Bewilligungszeiträume ab dem Schuljahr 2013/14 (1. August bis 31. Juli des Folgejahres)

Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde jeweils spätestens am 31.03. vorliegen. Die Bewilligung erfolgt bis zum 30.06., die Mittel werden zum 31.01. des Folgejahres ausbezahlt.

Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Gemäß diesen Eckpunkten sind alle derzeitigen Stellen der Jugendsozialarbeit an Schulen

im Landkreis durch das Land förderfähig (inkl. der beruflichen Schulen und der Gemeinschaftsschulen).

Auf Basis der bereits bestehenden Stellen erhielten die Kommunen 275.550 € Landesförderung. Zusammen mit den Zuschüssen des Landkreises beträgt die Förderung 485.550 €.

Förderung durch den Landkreis

Als Folge der Landesförderung sollte der Landkreis seine Förderung überprüfen und anpassen. Dafür gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

1. Der Landkreis Konstanz hält an den bisherigen Fördergrundsätzen fest, verzichtet aber auf die Anrechnung von Zuschüssen Dritter. Bei gleichbleibender Stellenzahl hätte dies keine Auswirkungen auf die Kosten des Landkreises. Diese blieben bei 210.000 €; erhöhen sich mit jeder neuen Vollzeitstelle um 20.000 €.
2. Der Landkreis Konstanz passt seine Förderung der des Landes an und fördert jede Stelle, unabhängig von Schultyp und Schulgröße, ebenfalls mit 16.700 €.

Unter der Voraussetzung einer gleichbleibenden Stellenzahl würden hier Kosten in Höhe von 275.550 € anfallen. Das Zuschussvolumen des Landkreises würde sich um 65.550 € erhöhen.

3. Der Zuschuss des Landkreises richtet sich weiterhin nach der Schülerzahl des Schulträgers. Es erfolgt die Bezuschussung einer 0,5 Stelle ab einer Schülerzahl von 450 Schülern an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Förderschulen sowie **Gemeinschaftsschulen (neu)** und in gleicher Weise ab einer Schülerzahl von 900 an Realschulen und Gymnasien.

Die Förderung orientiert sich an der Höhe der Landesförderung und beträgt 16.700 € pro Vollzeitstelle. Unter der Voraussetzung einer gleichbleibenden Stellenzahl würde sich das Zuschussvolumen des Landkreises um 34.650 € auf 175.350 € verringern.

Bei gleichem Zuschussvolumen könnten 2 weitere Stellen gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt Modell 3 zur Umsetzung vor und hat die bisherigen Förderrichtlinien entsprechend angepasst (ANLAGE 3). Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen der genannten Alternativen ist als ANLAGE 4 beigelegt.

Die berufsbildenden Schulen befinden sich in der Trägerschaft des Landkreises. Bei Installation von Schulsozialarbeit können die Fördermittel des Landes beantragt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Städte und Gemeinden aufgrund der Landesförderung neue Stellen in der Schulsozialarbeit schaffen werden. Konkrete Anträge liegen dem Kreisjugendamt bislang noch nicht vor, da die Antragsfrist in 2012 bis Ende Juni läuft.

Finanzielle Auswirkungen

Bei gleichbleibender Stellenzahl:

Modellrechnung 1: 210.000 €, keine Veränderung

Modellrechnung 2: 275.550 €, 65.000 € Mehrkosten

Modellrechnung 3: 34.650 € geringere Kosten

Anlagen

Anlage 1 - Rahmenrichtlinien für Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Konstanz

Anlage 2 - Entwurf Förderrichtlinien Land

Anlage 3 - Förderrichtlinien von Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Konstanz

Anlage 4 - Modellrechnungen